

**Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang
„Pädagogik der Kindheit“ an der Fachhochschule Bielefeld für das
Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 in der Fassung
der Änderungen vom 15.11.2007, 22.12.2016 und 07.04.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 und 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2006 (GVBl. S. 474) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Staatliche Anerkennung
- § 2 Berufspraktisches Jahr (BJ)
- § 3 Dauer des BJ
- § 4 Ableistung des BJ in einer auf Kinder und deren Lebenswelt bezogenen Einrichtung der Pädagogik der Kindheit
- § 5 Beurteilung durch die Einrichtung
- § 6 Begleitung des BJ durch die Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen
- § 7 Praxisbericht
- § 8 Kolloquium
- § 9 Erwerb der staatlichen Anerkennung
- § 10 Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Staatliche Anerkennung

Die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge erhält, wer

1. den „Bachelor of Arts“ an der Fachhochschule Bielefeld erworben,
2. das Berufspraktische Jahr erfolgreich abgeschlossen und
3. das Kolloquium bestanden hat.

§ 2 Berufspraktisches Jahr (BJ)

- (1) Im BJ soll sich die Absolventin/der Absolvent unter fachlicher Anleitung in die praktische Pädagogik der Kindheit einarbeiten und die Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen fachlichen Tätigkeit nachweisen.
- (2) Grundlage ist ein Ausbildungsplan, in dem das BJ inhaltlich und zeitlich strukturiert wird und die in den einzelnen Phasen verfolgten Lernziele festgelegt werden.
- (3) Das BJ ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bachelorprüfung abzuleisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Dekan des Fachbereichs Sozialwesen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das BJ auch im Rahmen einer Tätigkeit als Pädagogin/Pädagoge, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Erzieherin/Erzieher (Nachweis durch Arbeitsvertrag) abgeleistet werden. Die §§ 6 - 9 finden für diesen Personenkreis entsprechende Anwendung.

§ 3 Dauer des BJ

- (1) Das BJ umfasst in der Regel 12 Monate, wobei die Dauer von 3 Monaten nicht unterschritten werden darf.
- (2) Wird das BJ in Teilzeit abgeleistet, verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Das BJ kann auf Antrag um bis zu 9 Monate verkürzt werden, wenn Absolventinnen/Absolventen vor ihrem Studium eine Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher abgeschlossen haben, die bereits zu einer staatlichen Anerkennung geführt hat.
- (4) Das BJ kann auf Antrag um bis zu 3 Monate verkürzt werden, wenn vor dessen Abschluss eine schriftliche Zusage zur Weiterbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder eine Neuanstellung bei einem anderen Arbeitgeber nachgewiesen wird.
- (5) Die Dauer des BJ verlängert sich, wenn die Tätigkeit (insgesamt) länger als 20 Arbeitstage unterbrochen wird, um den Zeitraum der (über diese 20 Arbeitstage hinausgehenden) Unterbrechung.
- (6) Entscheidungen über die Anträge nach diesen Bestimmungen trifft der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen.

§ 4 Ableistung des BJ in einer auf Kinder und deren Lebenswelt bezogenen Einrichtung der Pädagogik der Kindheit

- (1) Das BJ ist in einer oder zwei dazu geeigneten Einrichtungen, welche sich auf Kinder beziehen, abzuleisten. Dazu gehören insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, Grundschulen, Sekundarschulen, Familienzentren, pädagogische Fachberatungen für Kinder und Eltern und sonstige vergleichbare Einrichtungen.
- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich, mit der Absolventin bzw. dem Absolventen einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Zahlung einer angemessenen monatlichen Vergütung vorsieht.

- (3) Die Einrichtung muss die fachliche Anleitung der Absolventin/des Absolventen durch eine erfahrene Sozialpädagogin bzw. einen erfahrenen Sozialpädagogen, Pädagogin/Pädagogen oder vergleichbar Qualifizierte/Qualifizierten gewährleisten.
- (4) Die Eignung der Einrichtung wird durch den Dekan des Fachbereichs Sozialwesen festgestellt und schriftlich zuerkannt. Geeignet im Sinne des Abs. 1 sind alle Einrichtungen, deren Tätigkeitsschwerpunkt der Aufzählung in Abs. 1 entspricht, die die Bestimmungen des Abs. 2 beachten und die die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllen.

§ 5

Beurteilung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung zur Ableistung des BJ berichtet der betreffenden Dozentin/dem betreffenden Dozenten über den Dekan des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld am Ende der berufspraktischen Tätigkeit über den Erfolg der Ausbildung in Form einer Beurteilung. Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht wurden. Die Beurteilung wird mit den Beteiligten erörtert.
- (2) Zum Abschluss des BJ erstellt die Einrichtung ein arbeitsrechtliches Zeugnis.

§ 6

Begleitung des BJ durch die Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen

- (1) Die Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen bietet der Absolventin/dem Absolventen im Zusammenhang mit den Praxisfeldern der Pädagogik der Kindheit Begleitveranstaltungen an, um einen Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten. Verpflichtend ist die regelmäßige Teilnahme an Begleitveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden je Semester, die von der Fachhochschule veranstaltet oder zusammen mit den Trägern oder mit anderen beauftragten Institutionen organisiert und durchgeführt werden. Es können auch andere einschlägige Weiterbildungsveranstaltungen und/oder entsprechende Seminare einer anderen Hochschule oder Institution besucht werden.
- (2) Die Absolventinnen/Absolventen suchen in Absprache eine Dozentin/einen Dozenten des Fachbereichs Sozialwesen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für ihre Belange bezüglich des BJ. Die gewählte Dozentin/der gewählte Dozent ist verpflichtet, das Kolloquium am Ende des BJ abzunehmen.

§ 7

Praxisbericht

- (1) Die Absolventin/der Absolvent des BJ hat zum Ende des BJ einen Praxisbericht anzufertigen, der erkennen lassen muss, dass sie/er die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die/der betreuende Dozentin/Dozent.
- (2) Detailfragen sind mit der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Kolloquium abnimmt, zu besprechen.

§ 8

Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die Absolventin/der Absolvent nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, den Transfer zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Grundlage für das Kolloquium ist der Praxisbericht.
- (2) Das Kolloquium wird innerhalb der letzten drei Monate des BJ durchgeführt. Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen lädt dazu schriftlich ein.
- (3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 1. voraussichtlich erfolgreicher Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit laut Beurteilung der Einrichtung,
 2. regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen,

3. fristgerechte Einreichung des Praxisberichtes,
 4. fristgerechte formlose Anmeldung zum Kolloquium.
- (4) Wird der Abschluss des BJ von Seiten der Einrichtung als nicht erfolgreich attestiert, ist eine Beratung mit dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen über das weitere Vorgehen erforderlich. In Einvernehmen mit der Einrichtung und des Dekan des Fachbereichs Sozialwesen kann das BJ in diesem Fall um bis zu einem halben Jahr verlängert werden.
 - (5) Das Kolloquium wird von der begleitenden Dozentin/dem begleitenden Dozenten sowie einer Protokollantin/einem Protokollanten durchgeführt. Der Verlauf des Kolloquiums ist zu protokollieren. Es dauert in der Regel 30 Minuten.
 - (6) Das Kolloquium wird entweder als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. Das Bestehen wird durch die prüfende Dozenten/den prüfenden Dozenten bescheinigt. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann zweimal wiederholt werden.
 - (7) Wurde das Kolloquium beim ersten oder zweiten Versuch nicht bestanden, entscheidet über die Zulassung eines dritten Versuchs der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen.

§ 9

Erwerb der staatlichen Anerkennung

- (1) Nach erfolgreich abgeleistetem BJ sowie bestandenem Kolloquium wird auf Antrag die staatliche Anerkennung erteilt. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:
 1. Fotokopie der Beurteilung der Einrichtung über das Berufspraktische Jahr,
 2. Kopien von Sondergenehmigungen (z. B. Befreiung, Verkürzung, Berufspraktisches Jahr im Ausland),
 3. ein nicht mehr als drei Monate altes polizeiliches Führungszeugnis.
- (2) Nach Antragstellung und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt die Hochschule, vertreten durch den Dekan des Fachbereichs Sozialwesen, eine Urkunde zur Verleihung der staatlichen Anerkennung aus.

§ 10

Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Für Personen, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 aufgenommen haben, gilt § 3 der „Ordnung zur staatlichen Anerkennung in den Bachelorstudiengängen Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 in der Fassung der Änderungen vom 15.11.2007 und 22.12.2016“ fort.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen vom 19.12.2019.

Bielefeld, den 07.04.2020

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. I. Schramm-Wölk